- Stand: März 2017 -

§1: Name, Sitz, Farben. Geschäftsjahr

- 1. Der im Jahre 1968 gegründete Verein führt den Namen "FSV Hellas Schierstein 1968 e.V. Und hat seinen Sitz in Wiesbaden-Schierstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter VR 2136 eingetragen
- 2. Die Farben des vereins sind blau und weiß, die Spielkleidung ist blau und weiß. Als Vereinsemblemist nur die Verwendung des untenstehenden Wappens erlaubt. Die entsprechenden Nutzungsrechte des Wappenswurden von Dimitrios Pavlidis auf unbefristete Zeit erteilt. Eine kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung des vereinsnamens oder des Vereinsemblems durch Dritte, bedingt die schriftliche Zustimmung durch den Vorstand. Dies beinhaltet die Verwendung in Wort, Schrift und elektronischen Medien.



3. Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§2: Zweck

- 1. Der Verein hat den Zweck, den Ballsport zu pflegen, auszuüben und zu fördern sowie Veranstaltungen durchzuführen, die dieser Aufgabe dienen, darüber hinaus den Jugend- und Breitensport zu betreiben sowie besondere Kurse für Mitglieder und Nichtmitglieder durchzuführen.
- 2. Der verein ist Mitglied im Deutschen Fußball Bund (DFB), Landessportbund Hessen (LSBH), Hessischen Fußballverband (HFV), Hessischen Basketballverband

§3: Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des LSBH, des HVV, einer anderen Institution oder von Behörden dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder
- 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 3. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung werden.
- 4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Ablauf des Mitgliedsjahres, spätestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich zu erklären.
- 6. Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mindestens sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug geraten und wenigstens zweimal schriftlich gemahnt worden ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- 7. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Der Antrag ist zu begründen. Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, binnen 14 Tagen nach zustellung zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Mit Ausschluß erlöschen alle Rechte des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand mit 2/3- Mehrheit folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen

§6 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenkontrolle

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes oder seiner Mitglieder
 - Entbindung eines Vorstandsmitgliedes von dessen Aufgaben
 - Höhe des Betrages und der Aufnahmegebühr
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich im 2. Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu versenden. Sie gilt auch als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes versendet worden ist oder als unzustellbar zurückkommt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder eine von ihm bestimmten Person geleitet.
- 4. Anträge können von jedem Mitglied sowie den Vereinsorganen gestellt werden, müssen jedoch mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie frist- und formrecht einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erförderlich.
- 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies verlangen.
- 7. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.
- 8. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§9 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26ff. Bürgerliches Gesetzbuch besteht ausbildung
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

- 2. Zum Gesamtvorstand sollen neben dem geschäftsführenden Vorstand zusätzlich gehören
 - Schriftführer
 - Jugendwart / Jugendleiter
 - Je Abteilung ein Abteilungsleiter
- 3. Die Wahl des Vorstands efolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Mitglieder die für die Wahl als Vorstandsmitglieder kandidieren, müssen ihren Antrag hierfür bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim amtierenden Vorstand einreichen.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer(innen) in den Gesamtvorstand berufen.
- 5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.
- 6. Der Vorstand kann sich für seine Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Bei einer Vakanz im Vorstand oder bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands während siener/ihrer Amtszeit, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§10 Beiträge

- Der Verein erhebt zur Teilerfüllung seiner Aufgaben Beiträge.
- 2. Beiträge im Sinne dieser Vereinssatzung sind
 - die Aufnahmegebühr
 - der Mitgliedsbeitrag
 - der Beitrag für fördernde Mitglieder
 - Gebühren für besondere Leistungen
- 3. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden im Voraus fällig.
- 4. Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag für den Hauptverein zu zahlen. Die Höhe des Grundbeitrages und der Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung des Hauptvereins, die sich an den Bedürfnissen des Vereins orientiert. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf besonderem Beschluss der Mitgliederversammlung oder ab 50-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.
- 6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Sonstige begründete Beitragsbefreiungen können durch Vorstandsbeschlüsse geregelt werden.
- 8. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE04ZZZ00001210069 und der Mandatsreferenz (z.B. Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ein.
- 9. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und auf Ausübung des Stimmrechts.
- 10. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung trotz Mahnung im Verzug, können fällige Beiträge und entsprechende Kosten gerichtlich geltend gemacht werden.

§11 Ordnungen

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ordnungen, z.B. Finanz-, Spiel-, Sport-, Jugend-, leistungs-, Ehrenoder Geschäftsordnung erfassen. Die Ordnungen sind vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversmmlung zu bestätigen. Sie
sind nicht Bestandteil der Satzung.

§12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zwerg- Nase-Stiftung, Ludwig-Erhard-Str. 100, 65199 Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmungen

Diese von der mitgliederversammlung am 04.10.2014 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.